



## **Beurlaubungsrichtlinien**

Vor dem Hintergrund der gesetzlich geregelten Schulpflicht kann die Schule nur beim Vorliegen zwingender Gründe vom Unterricht beurlauben.

Dafür gibt es an unserer Schule einheitliche Richtlinien.

Alle Beurlaubungen müssen rechtzeitig, d.h. sobald der Termin bekannt ist, von den Erziehungsberechtigten mit Angabe des Anlasses schriftlich beantragt werden.

Beurlaubungen werden ausgesprochen:

- für Stunden vom Fachlehrer
- für bis zu 2 Tagen vom Klassenlehrer
- für längere Zeit vom Schulleiter

1. Arzt- und Zahnarztbesuche finden in der Regel am Nachmittag statt.

2. Beurlaubungen vor Ferienbeginn

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, dass Eltern schon einige Tage vor Ferienbeginn ihren Urlaub antreten wollen. Alle Eltern werden eindringlich gebeten, nur die Schulferienzeit als gemeinsame Urlaubszeit zu nutzen.

### **Sonderbeurlaubung Ferienverlängerung für einen Tag pro Grundschulzeit und Werkrealschulzeit (Beschluss der Schulkonferenz vom 18.05.2017)**

Pro Grundschulzeit und Werkrealschulzeit genehmigt die Schulleitung auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten einen Tag Verlängerung der Ferien, d.h. dass ein Schüler einen Tag früher in die Ferien starten bzw. einen Tag später aus den Ferien zurückkehren kann.

Der Hintergrund hierfür ist, dass die Schüler unserer Schule oftmals Geschwisterkinder sowohl an den Schulen in Lorch als auch in Rechberghausen und Göppingen haben und die Lage der beweglichen Ferientage nicht immer identisch ist. Durch die Sondergenehmigung soll der gemeinsamen Familienurlaubsplanung nichts im Wege stehen.

Bei Reisen ins Ausland ist die schriftliche Genehmigung der Schulleitung mitzuführen. Am Flughafen wird die Schulpflicht geprüft. Schüler, für die keine Genehmigung durch die Schulleitung vorliegt, bzw. diese von der Schulleitung auch telefonisch nicht bestätigt wird, dürfen nicht ausreisen.